

**Österreichische
Zahnärztekammer**

An das
Bundesministerium für Finanzen

Ergeht per E-Mail an:
e-Recht@bmf.gv.at

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. ++ 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax ++ 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Wien, 22. 1. 2014
KAD Dr. Kr/Mag. Ha.-

Betreff: Begutachtungsentwurf Abgabenänderungsgesetz 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2014 des Bundesministeriums für Finanzen erstattet die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme.

Zunächst halten wir fest, dass die seitens des Bundesministeriums für Finanzen gesetzte Begutachtungsfrist von zwei Wochen für ein derart komplexes Gesetzesvorhaben unangemessen kurz ist und ein demokratiepolitisches Armutzeugnis darstellt. Der zweifelhafte Stil der Vorgängerregierung, wie er etwa beim Stabilitätsgesetz 2012 zu sehen war, wird damit in der Neuauflage der Koalition nahtlos fortgeführt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang neuerlich auf die Selbstbindung der Regierung durch die Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes (Standard: Begutachtungsfrist von nicht weniger als sechs Wochen), die hier einmal mehr nicht beachtet wurde.

Zu § 10 Einkommensteuergesetz (EStG):

Der Entwurf lässt Wertpapiere als begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag entfallen (derzeit geregelt in § 10 Abs. 3 Z 2 EStG). In Zukunft kann damit der Gewinnfreibetrag nur noch bei bestimmten körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens geltend gemacht werden.

Der Wegfall der Möglichkeit, Wertpapiere anzuschaffen, trifft niedergelassene ZahnärztInnen (die überwiegende Mehrzahl unserer Kammermitglieder) insofern, als die Möglichkeit der Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages massiv beschnitten wird. Investitionen in Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens fallen bei niedergelassenen ZahnärztInnen in der Regel in den ersten beiden Jahren des Beginns des Ordinationsbetriebes und in den folgenden Jahren in sehr unregelmäßigen Abständen an. Bei der Ordinationseinrichtung handelt es sich in der Regel um langlebige Wirtschaftsgüter (Zahnbehandlungsstuhl, Panoramaröntgen, Kleinbildröntgen, etc.). Berufsgruppen mit hoher Wertschöpfung auf Grund hochqualifizierter persönlicher Arbeitsleistung sind durch diese Gesetzesänderung massiv benachteiligt. Investitionen in Verbrauchsmaterialien sind ebenfalls nicht begünstigt.

Eine Überwälzung dieser zusätzlichen Belastung auf die PatientInnen ist für den Kassenzahnarzt/die Kassenzahnärztin auf Grund der fixen Kassentarife nicht möglich, was zweifellos die Attraktivität eines Kassenvertrages für den niedergelassenen Zahnarzt/die niedergelassene Zahnärztin senkt.

Entgegen den Beteuerungen der Regierung, den Faktor Arbeit zu Lasten des Faktors Kapital zu entlasten, wird mit dieser Gesetzesänderung genau das Gegenteil erreicht.

Außerdem stellt diese Maßnahme die Wiederherstellung der Benachteiligung Selbständiger gegenüber Unselbständigen dar, die über das Äquivalent der Sechstelbesteuerung (13. und 14. Monatsgehalt) steuerlich besser gestellt sind.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

